

## **Nationale Föderalismuskonferenz vom 27./28. November 2014 in Solothurn**

### **Begrüssung vor der Abendveranstaltung vom 27. November 2014 im Konzertsaal**

---

Herr Ständeratspräsident  
Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorweg gestatte ich mir den Hinweis auf das Gebäude, in welchem wir uns befinden. Der Konzertsaal wurde um 1900 erbaut im sogenannten spätgotischen Burgenstil. Der Beschluss zu dessen Bau erfolgte nach einer zweitägigen Gemeindeversammlung in der Altjahreswoche im Jahre 1898!

Der Föderalismus ist auch ein Kind unserer Geschichte. Deshalb erlauben Sie mir bitte folgende kurze Hinweise auf die Geschichte unserer Stadt:

Als Präsident des Schweizerischen Städteverbandes danke ich Ihnen allen für die gute Zusammenarbeit, der CH-Stiftung mit ihrem Präsidenten, Herrn Regierungspräsident Würth, der Konferenz der Kantone mit ihrem Präsidenten, Herrn Regierungsrat Jean-Michel Cina, und dem Schweizerischen Gemeindeverband mit seinem Direktor, Herrn Ueli König. Wie Sie wissen, ist es gelungen, anlässlich der letzten Revision der Bundesverfassung den sogenannten Städte- und Agglomerationsartikel 50 Abs. 2 in die Verfassung einzubringen. Leider kennen noch nicht ganz alle Bundesstellen diese neue Bestimmung – wir weisen sie bei Gelegenheit immer wieder darauf hin. Die Zusammenarbeit mit Ihren Organisationen, sehr geehrte Damen und Herren, erachten wir generell als sehr gut und ich danke Ihnen im Namen der Stadt Solothurn und der Schweizer Städte für Ihr Verständnis für unsere Anliegen ganz herzlich.

Nun wünsche ich Ihnen noch einen angenehmen Aufenthalt in Solothurn und für heute einen gemütlichen, geselligen und anregenden Abend hier im Konzertsaal.

## Nationale Föderalismuskonferenz vom 27./28. November 2014 in Solothurn

### Workshop 4: Statement von Kurt Fluri, Präsident Schweizerischer Städteverband, Nationalrat, Stadtpräsident Solothurn

---

Grundlage für die Zusammenarbeit und Solidarität der drei bundesstaatlichen Ebenen im vertikalen Verhältnis bilden die Art. 3, 5a, 43a, 44 bis 49 sowie 50 BV. ► Subsidiarität  
Vor allem die Art. 3 und 50 legen die Basis für das Zusammenwirken der drei Ebenen. Für die politische Realität gilt es aber zu beachten, dass aufgrund von Art. 190 BV Bundesgesetze für das Bundesgericht und die übrigen rechtsanwendenden Behörden verbindlich sind. Mit anderen Worten fehlt die Möglichkeit richterlicher Überprüfung von Kompetenzzuweisungen und damit auch die Möglichkeit der Sanktionierung von Kompetenzenmassungen durch den Bundesgesetzgeber. Der kürzliche Versuch, durch Aufhebung dieser Bestimmung die Verfassungsgerichtbarkeit zuzulassen, scheiterte im eidgenössischen Parlament aus unterschiedlichen Gründen. Interessanterweise haben sich auch die Kantone dagegen ausgesprochen.

Die Programmvereinbarungen gemäss NFA, die Tripartite Agglomerationskonferenz TAK sowie weitere themenspezifische tripartite Zusammenarbeitsformen wie der europa- oder der wohnungspolitische Dialog sind Ausdruck des Bestrebens engerer Zusammenarbeit zwischen den drei bundesstaatlichen Ebenen. Leistungen des Bundes werden zudem verknüpft mit einer konkreten Zusammenarbeitserwartung, beispielsweise bei der Realisierung der Agglomerationsprogramme.

Verschiedene hängende und drängende Problemstellungen verlangen auf den ersten Blick nach einer weitergehenden Zentralisierung (Raumplanung, Verkehrspolitik, Sprachenpolitik). Umgekehrt gibt es Beispiele für den gegenteiligen Wunsch, denken wir an den Lehrplan 21 oder an die Sozialhilfenormen gemäss SKOS-Richtlinien, bei denen umgekehrt wieder eine Kantonalisierung bzw. Kommunalisierung verlangt wird.

Bei den erwähnten Zusammenarbeitsformen wird immer auch die ‚Gefahr‘ der Einführung einer sogenannten ‚vierten Ebene‘ diskutiert, indem befürchtet wird, dass die Verbindlichkeit von Beschlüssen formalisierter Gremien ausserhalb der etablierten Exekutiven bzw. Legislativen eine neue Zuständigkeitsebene schaffe, die notabene demokratisch nicht legitimiert sei. Letzterer Vorwurf trifft sogar das verfassungsmässig abgesicherte Instrument der kantonalen Konkordate.

Diskussionsstoff liefern also sowohl die Frage der sachgerechten Verteilung von Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, aber auch die Frage demokratisch legitimierter formeller oder von „Quasi-Beschlüssen“ neuerer Kooperationsformen und –organe.